

Artikel 4**Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz³⁾ wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 52, 53 und 56 werden gestrichen.
2. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das förmliche Verfahren der Wasserbehörden richtet sich nach den §§ 130 bis 138 des Landesverwaltungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
3. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ortsüblich“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Für die Form der Bekanntmachung gilt § 134 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von § 134 Abs. 1 Satz 4 und von § 136 Abs. 2 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes können Ladungen und Zustellungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Ladungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die amtliche Bekanntmachung einer Zustellung kann insbesondere bei umfangreichen Entscheidungen auch dadurch bewirkt werden, daß eine Ausfertigung des Bescheides einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.“
4. § 96 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.“

5. Folgender neuer § 97 wird eingefügt:

„§ 97

Voraussetzungen der Planfeststellung,
Plangenehmigung

(1) Die Planfeststellung und die Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2

Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(2) Ist zu erwarten, daß das Unternehmen auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des § 13 eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, oder wären Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn

1. das Unternehmen dem Wohl der Allgemeinheit dient oder
 2. bei Nachteilen im Sinne des § 13 der durch das Unternehmen zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt;
- der Betroffene ist zu entschädigen.

(3) Bei der Planfeststellung gilt § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes für nachträgliche Entscheidungen mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Entschädigung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auch angeordnet werden kann, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

(4) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, so gilt § 11 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

(5) Für Bedingungen und Auflagen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 10 entsprechend.

(6) Der festgestellte Plan ist einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde.

(7) § 141 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und § 142 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes sind nicht anzuwenden.“

Artikel 5**Änderung des Landeseisenbahngesetzes**

Die §§ 14, 15 und 16 des Landeseisenbahngesetzes vom 8. Dezember 1956 (GVBl. Schl.-H. S. 193)⁴⁾ erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Planfeststellung

(1) Neue Eisenbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist (Planfeststellung).

⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 932-1